

1972

Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1972

Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 72	Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung	1353
	111-1-1	

Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Vom 28. Juli 1972

Auf Grund des § 53 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1100) wird verordnet:

Artikel 1

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239, 373) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter berufen unverzüglich nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl, der Kreiswahlleiter unverzüglich nach seiner Ernennung die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und des Kreiswahlausschusses sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ernannt nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter, im Falle des § 42 Abs. 2 mehrere Wahlvorsteher und Stellvertreter.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte“ durch die Worte „Reisekostenstufe C des Bundesreisekostengesetzes — BRKG — vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Erfrischungsgeld von je 10,— DM, das auf ein Tagegeld nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen ist, kann gewährt werden

den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und

den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968

(Bundesgesetzbl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung sind“.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Bußgeld“ durch die Worte „Die Geldbuße“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,

daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wähler in einem anderen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will, unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 22 Abs. 1 und § 24) und

daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 25 Abs. 4 Satz 1).“

- b) Absatz 2 wird gestrichen. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 3a beizufügen.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In Satz 1 fallen das Komma und die Worte „teilt sie den Kreiswahlleitern mit“ weg.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gleichzeitig teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern die Reihenfolge der Landeslisten und die Familiennamen der ersten fünf Bewerber mit.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Stimmzettel ist 21 × 29,7 cm (DIN A 4) groß und von weißem oder weißlichem Papier.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Wahlbriefumschläge sollen 12 × 17,6 cm groß und purpurrot, die Wahlumschläge für die Briefwahl blau sein.“

8. § 86 wird wie folgt gefaßt:

„§ 86

Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.“

9. Anlage 3a wird neu eingefügt.

10. Anlage 4 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.

11. Anlage 5 (Vorderseite) wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.

12. Anlage 5a (Rückseite) wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.

13. Anlage 20 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 55 des Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1972

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Anlage 3a
(zu § 17 Abs. 2)

(Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines)

An die
Gemeinde

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahllokal, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines für die Bundestagswahl am
(Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines (sämtliche Angaben in Druckschrift machen)

Name:
Vorname:
geboren am:
Wohnung:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Grund

- 1. Abwesenheit aus wichtigem Grund
nämlich:¹⁾
- 2. Verlegung der Wohnung in einen anderen Wahlbezirk nach dem 21. Tag vor der Wahl ²⁾
- 3. Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen, berufliche Gründe oder wegen eines sonstigen körperlichen Zustandes, so daß der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ²⁾

Die Richtigkeit der Angabe wird versichert.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen³⁾

- ²⁾ — soll an meine obige Anschrift geschickt werden
- ²⁾ — soll an folgende Anschrift geschickt werden:
(Vor- und Zuname, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)
- ²⁾ — wird von mir abgeholt⁴⁾.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Grund angeben.
 2) Zutreffendes ankreuzen
 3) Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.
 4) Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind.

Anlage 4
(zu § 23)

Verlorengegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein

Nr.

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am 197...

Nur gültig für den Wahlkreis

Herr/Frau/Fräulein

.....

.....

.....

geboren am

wohnhaft in¹⁾ Str. Nr.

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises durch Briefwahl.

(Dienstsiegel)

....., den 197.....
(Gemeindebehörde)

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den purpurroten Wahlbriefumschlag stecken.

Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl

Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich — gemäß dem erklärten Willen des Wählers²⁾ — gekennzeichnet habe.

....., den 197.....

.....
(Ruf- und Familienname des Wählers oder der Vertrauensperson)

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

²⁾ Bei Kennzeichnung durch eine Vertrauensperson (siehe hierzu Nr. 3 der „Wichtigen Hinweise für die Briefwähler“ auf der Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl).

Anlage 5
(zu § 25)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(12 × 17,6 cm) purpurrot

Wahlbrief

Innerhalb der
Bundesrepublik
einschl.
Berlin-West
gebührenfrei

An den
Herrn Kreiswahlleiter des Wahlkreises

(Nr. und Name)

Ausgabestelle:
(Gemeindebehörde, Ort)

Wahlscheinnummer

1) Ort²⁾ ³⁾

(Straße und Hausnummer der Dienststelle)

1) Postleitzahl einsetzen.

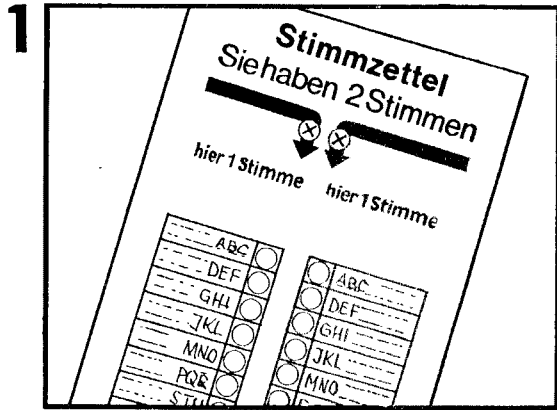
2) Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.

3) Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

Anlage 5a
(zu § 25)

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl



Weißes Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben zwei Stimmen: Erststimme links, Zweitstimme rechts.



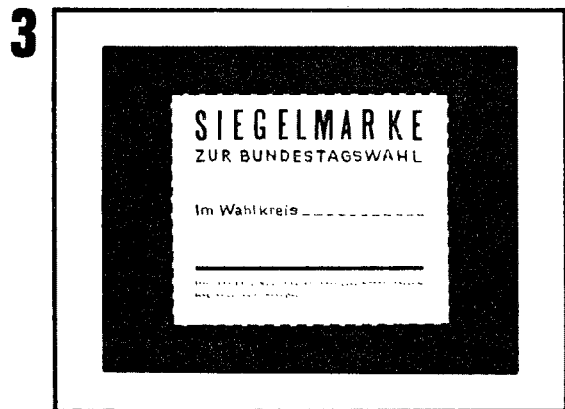
„Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



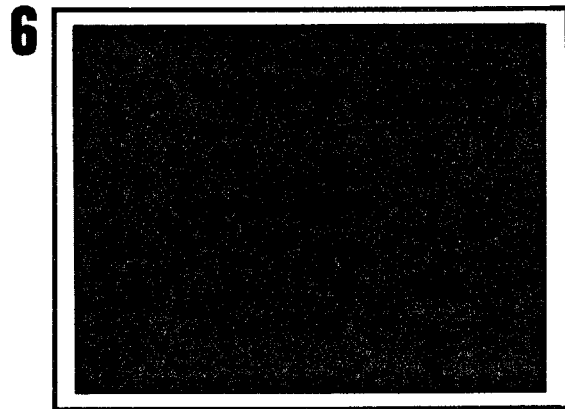
Weißes Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.



Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (Ausland: frankiert) oder im Büro des Kreiswahlleiters abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

Stimmzettel

Anlage 20
(zu § 41)

für die Bundestagswahl im Wahlkreis 59 Köln I am

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl
eines Wahlkreisabgeordneten
(Erststimme)

1	Schmitz, Mathias Werkmeister Köln, Hohe Str. 30 CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Kolvenbach, Franz Geschäftsführer Köln, Aachener Str. 29 SPD	Sozialdemo- kratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Jansen, Hildegard Arztin Köln-Mülheim, Wiener Platz 15 FDP	Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
5	Linzbach, Josef Geschäftsführer Köln, Neumarkt 15 Parteilos	Wählerversammlung Linzbach Parteilos	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
(Zweitstimme)

<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Minzenbach, Frau Krings, Lammerich, Mewissen, Küppers	1
<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Schmitz, Frau Nolden, Bitgenbach, Walbröhl, Palm	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Meurer, Merten, Nettekoven, Fräulein Röttgen, Schlösser	3
<input type="radio"/>	XP	X Partei Blohmer, Frau Kürten, Richter, Blenig, Baumgarten	4

Einbanddecken 1971

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.